

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Grundsteuergesetz (GrStG) zur Zahlung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2013

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2013 ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Der Bürgermeister
Hans-Striegelski-Str. 5
15562 Rüdersdorf bei Berlin**

zu erheben.

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der festgesetzten Grundsteuer nicht berührt.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Steuermessbetrag oder Hebesatz) eintreten,

werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Die Zahlungstermine bleiben unverändert.

Vierteljahresbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Betrag zum 01. Juli gezahlt werden.

Rüdersdorf bei Berlin, 20.12.2012

gez. André Schaller
Bürgermeister

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Der Bürgermeister

Wichtiger Hinweis zur Erhebung der Grundsteuer B nach der Ersatzbemessung

Ist durch das Finanzamt Strausberg für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke kein Einheitswert festgestellt worden, ist die Grundsteuer B entsprechend § 42 Grundsteuergesetz (GrStG) nach der Ersatzbemessung zu erheben.

Die betroffenen Steuerpflichtigen sind in diesem Falle verpflichtet, jegliche Änderungen der für die Erhebung der Grundsteuer relevanten Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. Dazu zählen, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, gewerblich genutzten Räumen, Pkw-Abstellplätzen sowie die Umstellung der Heizungsart (von Ofen auf Sammelheizung). Rechtsgrundlage hierfür ist § 44 Grundsteuergesetz (GrStG).

Rüdersdorf bei Berlin, 20.12.2012

gez. André Schaller
Bürgermeister